MITTEILUNG

Der Bundespräsident – das unterschätzte Amt? Eine Veranstaltung der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen am 9. November 2016 in Berlin. Ein Bericht

Drei Monate vor der Wahl von *Frank-Walter Steinmeier* zum Bundespräsidenten widmete sich eine Veranstaltung der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen diesem Amt. Der Frage, ob es unterschätzt sei, wendeten sich zunächst ein Jurist und dann ein Politikwissenschaftler zu.

Hermann Butzer, Professor an der Leibniz Universität Hannover, skizzierte, welche Machtpotentiale im Bundespräsidentenamt verborgen sind, reizte man die Kompetenzen „bis in die Grauzonen des Grundgesetzes hinein" voll aus. Er verwies unter anderem auf die Einflussmöglichkeiten bei der Ernennung und Entlassung von Bundesrichtern, Bundesbeamten, Offizieren und Unteroffizieren, die Handlungsoptionen nach einer gescheiterten Vertrauensfrage im Bundestag, das materielle wie formelle Prüfungsrecht bei der Gesetzesausfertigung und außenpolitische Aktionsmöglichkeiten (Nichtantritt von gewünschten Reisen etc.). Gegenmittel gegen eine unliebsame Amtsführung wie Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder eine Präsidentenanklage, die zudem sehr gut unterfüttert sein muss, sind aufwendig. Am einfachsten ist das Mittel der Nichtwiederwahl, was aber bedeuten kann, dass sich die daran Interessierten Jahre gedulden müssen. Die Machtpotentiale, die eine ausgreifende Interpretation des Grundgesetzes zulassen würde, haben die bisherigen Bundespräsidenten nicht ausgeschöpft. Den Grund dafür sieht *Butzer* vor allem in der Amtspraxis von *Theodor Heuss* als erstem Bundespräsidenten und *Konrad Adenauer* als erstem Bundeskanzler und ihren Übereinkünften. Diese waren prägend auch für die Interpretation des Amtes aus staatsrechtlicher Sicht. Solange eine verfassungsrechtliche Normallage bestehe, findet *Butzer* es auch richtig, „dass wir Grundgesetzinterpreten unseren Beitrag dazu leisten, dass das bewährte Macht-Fünfeck unserer Verfassungsorgane so bestehen bleibt, wie es ist, mit der Folge, dass wir dem Inhaber des Amtes durch eine restriktive Interpretation seiner Kompetenzen und den Grundsatz der Organtreue den Weg verlegen, in echte Machtkonkurrenz etwa zur Bundesregierung zu treten und aktiv mitzuregieren". In diesem Sinne beantwortete *Butzer* die Frage, ob das Amt unterschätzt wird, mit einem klaren Ja.

Ähnlich argumentierte Professor *Roland Lhotta* von der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Auch er hält das Amt für unterschätzt, sieht dies allerdings nicht als „opportun" an. Zwar sei seine symbolische Bedeutung sehr hoch, die politische hingegen eher gering. Zudem stellte er fest, dass der faktische Ist-Zustand „im Wege nachfolgender Grundgesetzinterpretation zum immer schon gewollten Soll-Zustand deklariert worden ist", obwohl auch andere Entwicklungsergebnisse möglich gewesen wären. Laut *Lhotta* ist der Bundespräsident ein Pfeiler der repräsentativen Demokratie, da Repräsentation nicht allein durch die Abgeordneten im Parlament, sondern in einem Prozess multipler Repräsentation durch das gesamte politische System geleistet wird. Außerdem nimmt das Amt eine oszillierende Position im gewaltenteiligen beziehungsweise vielmehr gewaltenverschränkten System ein; es gehört weder eindeutig zur Exekutive noch zur Legislative oder Judikative. Der Bundespräsident ist komplementär zu den anderen Verfassungsorganen im Sinne eines Ergänzens und Unterstützens. Er kann in Konfliktsituationen zum politischen Mitspieler werden.

Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2017, S. 731 – 732, DOI: 10.5771/0340-1758-2017-3-731
https://doi.org/10.5771/0340-1758-2017-3-731
Generiert durch IP '3.137.181.106', am 12.10.2024, 10:18:57.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Eigentümlich bleibt seine Reservefunktion, „die diffus und hinsichtlich ihrer grundgesetzkonformen Tragweite seit jeher umstritten ist".

In der anschließenden Diskussion betonten beide Referenten auf Nachfrage nochmals das Potential des Bundespräsidentenamtes und die tradierten Lesarten. *Butzer* ging auf Nachfrage von *Reinhard Müller* zu möglichen Organstreitverfahren darauf ein, dass es häufig nicht darauf ankomme, bestimmte Instrumente zu nutzen, sondern dass deren Existenz und ihr Präsentieren Wirkung entfalten können. Stärker als noch im Vortrag betonte er Parallelen des Präsidentenamtes in der Bundesrepublik zum Reichspräsidenten der Weimarer Republik und der Kaiserzeit. Die Kompetenzen (außer des Wegfalls von Artikel 48, des Oberbefehls über die Reichswehr und der Direktwahl) seien „im Wesentlichen fortgeschrieben worden, sie werden nur anders gelebt". Auf die Problemhaftigkeit einer Direktwahl von *Michael Eilfort* angesprochen, bestätigte *Butzer* diese Einschätzung. Die ganze Architektur des Grundgesetzes würde dadurch durcheinandergebracht werden.

Die Bedenken von *Clemens Torno*, dass die Ausübung von drei hohen Ämtern (Bundeskanzler, Bundespräsident und Bundestagspräsident) durch Angehörige derselben Partei beeinträchtigt sein könnte, teilte *Butzer* hingegen nicht völlig, da Parteifreunde nicht immer Freunde seien, sondern sehr unterschiedlicher Ansicht sein können. Von *Jürgen Jekewitz* wurde das Bild eines Konfektionsanzugs für das Präsidentenamt eingeführt, den alle Amtsinhaber unterschiedlich ausgefüllt hätten. Dieser Sicht schloss sich *Butzer* an, betonte aber, dass alle Bundespräsidenten letztlich den Schwerpunkt auf Integration und Repräsentation in ihrer Amtsführung gelegt hätten. Befragt nach möglichen Implikationen eines Parlaments mit sieben Parteien nach der nächsten Bundestagswahl durch *Nils Diederich* waren die Referenten unterschiedlicher Ansicht: Während *Lhotta* darin kein größeres Problem sah, konnte sich *Butzer* vorstellen, dass die Ausübung des Vorschlagsrechts für den Bundeskanzler durch den Bundespräsidenten schwer fallen könnte.

Den Verweis von *Michael Hartmann* auf ein mögliches Verfassungsgewohnheitsrecht wollte *Butzer* hingegen nicht so stehen lassen, da die Praxis sich ändern könne und damit auch das Verfassungsgewohnheitsrecht. Einig waren sich hingegen beide, dass von Seiten des Bundespräsidialamtes viel informelle Kontrolle stattfindet, die für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres sichtbar ist. *Hartmann* betonte zudem, dass das Bundespräsidentenamt ein politisches Amt sei, dessen Macht geschöpft, aber auch verbraucht werden kann.

Größeren Raum nahm die Kandidatenkür ein. In diesem Punkt waren sich der fragende *Wolfgang Wieland* und die Antwortenden *Lhotta* und *Butzer* einig. Alle drei plädierten für klare Kandidaturen und auch Wahlkämpfe zwischen den Kandidaten. Dies würde das Amt des Bundespräsidenten nicht beschädigen, so *Lhotta*, und die Unterlegenen wären auch „keine Loser, sondern haben sich an einem demokratischen Findungsverfahren beteiligt".

Franziska Carstensen

https://doi.org/10.5771/0340-1758-2017-3-731
Generiert durch IP '3.137.181.106', am 12.10.2024, 10:18:57.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.